

MATERIAL HANDLING

Langzeitmietgeschäftsbedingungen (LMGB) (Stand Dezember 2019)

1. Mietgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind die im Leistungsblatt näher bezeichneten Geräte. Bei mehreren Geräten verstehen Mieter und Vermieter jedes Gerät als individuelles Mietvertragsverhältnis. Die Beendigung eines dieser Mietverhältnisse hat keine vertraglichen Auswirkungen auf andere.

2. Standort

Die Mietgegenstände dürfen nur an dem zuvor angegebenen Standort eingesetzt werden; Änderungen bedürfen vor Umsetzung der Mietgegenstände an einen anderen Standort der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

3. Lieferung / Rückgabe der Mietgegenstände

Der Vermieter haftet nicht für Lieferverzögerungen. Der Mieter ist verpflichtet, mindestens einen Monat vor Vertragsende die Abholung der Mietgegenstände durch den Vermieter schriftlich zu fordern und diese rechtzeitig zum Vertragsende zur Abholung bereitzustellen. Ansonsten verlängern sich die Mietverhältnisse jeweils um einen Monat.

4. Mietdauer / Beginn der Laufzeit

Die Vertragslaufzeit in Monaten ist im Leistungsblatt ausgewiesen. Verzögert sich die Lieferung der Mietgegenstände aus Gründen, die der Vermieter zu vertreten hat, beginnt die Vertragslaufzeit mit der tatsächlichen Bereitstellung der Mietgegenstände. Der Vermieter haftet in diesem Fall nicht für Schäden, die dem Mieter hieraus entstehen.

5. Gemietete Kapazität

Der Mieter ist grundsätzlich nur berechtigt die Mietgegenstände in dem im Leistungsblatt verbindlich angegebenen Umfang, bewertet in Stunden pro Jahr, zu nutzen. Als Stunden pro Jahr gilt die vom Betriebsstundenzähler der Mietgegenstände angezeigte Zeit. Im Übrigen gilt § 6.2 dieser Bedingungen. Ein Ausfall des Betriebsstundenzählers ist dem Vermieter umgehend zu melden.

6.1. Mieta

Die vom Mieter für die vereinbarte Kapazität (§ 5) monatlich zu zahlende Mieta ist im Leistungsblatt ausgewiesen. Die erste Mieta ist bei Übernahme der Mietgegenstände, alle weiteren sind jeweils bis zum 1. Werktag der Folgemonats im Voraus fällig.

6.2. Mehrnutzung

a) Der tatsächlich genutzte Umfang wird jährlich ermittelt. Werden die Mietgegenstände über den vereinbarten Umfang (Stunden pro Jahr) hinaus genutzt, ist der Vermieter berechtigt, die Mehrnutzung nachträglich zu berechnen. Berechnet werden die genutzten Mehrstunden, deren Wert sich aus dem Verhältnis der festgelegten Mieta zum vereinbarten Nutzungsumfang ergibt. b) Hat der Mieter mehrere Mietgegenstände desselben Typs mit gleicher Ausstattung gemietet, erfolgt eine Gesamtabrechnung. Bei gleichzeitigem Vorliegen von Mehr- und Mindernutzungen kann ein Ausgleich der Betriebsstunden abgestimmt werden. Verbleibt eine Mehrnutzung, wird diese gemäß § 6.2 a) dieser Bedingungen berechnet.

7. Einsatzfaktoren (Fahrbahn, Boden, Fahrweg, Korrosion/Staub, Einsatzbereich)

Kalkulationsgrundlage für die Mieta sind die im Leistungsblatt ausgewiesenen Einsatzfaktoren (Einsatzort, Fahrweg, Boden, Korrosion, Umgebung). Die Geräte dürfen vom Mieter nur in der dort angegebenen Art und Weise eingesetzt werden. Änderungen der Einsatzfaktoren sind dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Änderungen der Einsatzfaktoren berechtigen den Vermieter zu einer Anpassung der Mieta, die dem tatsächlichen Einsatz entspricht. Weitere Rechte bleiben dem Vermieter vorbehalten.

8. Benützung und Pflege der Mietgegenstände

Der Mieter hat die Mietgegenstände bestimmungsgemäß, schonend und pfleglich zu behandeln und dabei die Vorgaben der Bedienungsanleitung zu beachten. Schäden, die durch eine unsachgemäße Nutzung durch den Mieter entstehen, hat er dem Vermieter zu ersetzen.

9. Pflichten des Mieters

Dem Mieter obliegt die Stellung der Verbrauchsstoffe für den Einsatz/Bedarf der Mietgegenstände in der täglichen Arbeit (z.B. Strom, Gas, Diesel, Batteriewasser usw.). Er ist verpflichtet, die Mietgegenstände regelmäßig zu reinigen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter Schäden am Mietgegenstand unverzüglich anzuzeigen. Er hat dem Vermieter den Zugang zu dem Mietgegenstand für Wartungen und Reparaturen jederzeit werktäglich zwischen 8:00 Uhr und 17:00 Uhr zu ermöglichen. Nach Beendigung des Vertrages hat der Mieter die Kosten für den Rücktransport der Mietgegenstände zu tragen.

10. Wartung und Reparatur

Die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten der Mietgegenstände sind allein dem Vermieter vorbehalten. Im Leistungsblatt ist festgelegt, welches der folgenden Servicepakete vereinbart wurde.

10.1 Servicepaket Basic - Inspektion und Reparatur

Der Vermieter führt an den Geräten ca. halbjährlich eine Inspektion durch und übernimmt die jährliche Prüfung gemäß FEM 4.004 (der Arbeitsaufwand für die Inspektion und die eigentliche FEM Prüfung sind in der Mieta enthalten). Sollten dafür Reparaturen notwendig sein, so werden diese vom Vermieter auf Kosten des Mieters (z.B. für Teile, Arbeits- und Anfahrtsaufwand) durchgeführt. Für werksneue Geräte (Baujahr = Lieferdatum) gilt der Gewährleistungszeitraum gemäß Angaben auf dem Maschinenblatt (ausgenommen sind Gewaltschäden).

10.2 Servicepaket Fullservice - Wartung und Reparatur

Die Mietgegenstände werden vom Vermieter in funktionsfähigem Zustand erhalten; darin sind enthalten: Regelmäßige Wartung, Reparaturen inkl. Material und Ersatzteile, Arbeitsstunden; jährliche FEM 4.004 Prüfung, Stellung eines Ersatzgerätes (d.h. Standardgerät, ohne besondere Anbauteile, wenn der Mietgegenstand nicht innerhalb von 48 Stunden in einen funktionsfähigen Zustand versetzt werden kann). Beruht der Ausfall auf unsachgemäßer Benutzung oder Gewalteinwirkung, entfällt die Verpflichtung zur Stellung eines kostenlosen Ersatzgerätes. Die Reparatur oder der Ersatz von Reifen, Rädern oder Rollen ist auf die im Leistungsblatt festgelegte Anzahl pro Jahr begrenzt. Ist im Leistungsblatt keine derartige Anzahl festgelegt, ist die Reparatur oder der Ersatz von Reifen, Rädern oder Rollen nicht enthalten. Im Leistungsblatt ist zusätzlich festgelegt, ob eine Batterielaufzeitgarantie vereinbart wurde oder nicht.

Wurde eine Batterielaufzeitgarantie abgeschlossen, so gewährt der Vermieter für die mitgelieferte Antriebsbatterie der Mietgegenstände die Laufzeitgarantie bis zu max. 60 Monaten bzw. max. 6000 Betriebsstunden gemäß Betriebsstundenzähler für die folgenden Mängel: 1.) Batteriekapazität <75 % der Nennkapazität, 2.) Kurzschluss einer / mehrerer Zellen.

Wenn die Batterielaufzeitgarantie nicht vereinbart wurde, so sind Reparatur oder Ersatz von Batterien nicht in der Mieta enthalten und gehen daher zu Lasten des Mieters. Die Garantieleistung umfasst nach Wahl des Vermieters die Instandsetzung oder den Ersatz defekter Teile, Zellen bzw. der gesamten Antriebsbatterie. Voraussetzung für die Garantie ist, dass der Mieter: 1.) die Batterie schonend behandelt und 2.) die vom Batteriehersteller vorgegebene Gebrauchsanweisung beachtet, die Batterien täglich am zugeordneten Ladegerät vollständig lädt, kontrolliert und mit destilliertem Wasser nach jedem Ladevorgang befüllt. Die Garantie gilt nicht für Schäden, die

auf äußere Gewalt, Fehlbedienung, Missachtung der Gebrauchsanweisung, unsachgemäße Benutzung oder Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Der Vermieter gewährt dem Mieter bei Defekten an dem Mietgegenstand unter folgenden Voraussetzungen eine Leistungsgarantie, d.h. er erstattet dem Mieter maximal die Mieta für die Mietgegenstände für 4 Tage, wenn 1.) ein Kundendiensttechniker nicht innerhalb von 6 Arbeitsstunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr - 17:00 Uhr) gerechnet ab Eingang der schriftlichen Anforderung durch den Mieter beim Service Center des Vermieters mit der Reparatur der Mietgegenstände begonnen hat. 2.) es dem Vermieter nicht möglich ist, nach weiteren 48 Stunden den defekten Mietgegenstand in stand zu setzen oder auf Verlangen des Mieters ein Ersatzgerät zur Verfügung zu stellen; ausgenommen sind Schäden an Batterien und Ladegeräten. Jegliche Garantiesprüche des Mieters erlöschen sofort, wenn durch Mieter oder Dritte unautorisierte Reparaturen am Mietgegenstand durchgeführt werden (d.h. ohne schriftliche Freigabe von Toyota).

11. Schadenservice

Im Leistungsblatt ist festgelegt, ob der Mieter den Schadenservice (im folgenden SV genannt) über den Vermieter abgeschlossen hat. Dabei bedeutet der Terminus „ohne“ → kein Schadenservice durch den Vermieter. Der Leistungsumfang ist aus den beigefügten Schadenservicebedingungen ersichtlich. Eine Prämienänderung durch den Versicherer berechtigt den Vermieter zur entsprechenden Anpassung der Mieta. Je Schadenfall hat der Mieter eine Selbstbeteiligung (SB) in der vereinbarten Höhe zu leisten. Die Höhe der Selbstbeteiligung wird im Leistungsblatt festgelegt. Jeder Schaden ist dem Vermieter unverzüglich (innerhalb von 5 Arbeitstagen) mit einer Schilderung des Herganges, der Zeit und der Beteiligten schriftlich anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht trägt der Mieter die Kosten für die Schadenbeseitigung in voller Höhe. Wenn der Mieter den SV nicht über den Vermieter abgeschlossen hat, so ist der Mieter verpflichtet, selbst eine Maschinenversicherung abzuschließen und diese dem Vermieter auf Verlangen nachzuweisen. Sofern er der Verpflichtung zum Abschluss einer Maschinenversicherung nicht nachkommt, ist er dem Vermieter zur Erstattung sämtlicher hieraus entstehender Schäden verpflichtet.

12. Leistungsstörungen

Schadenersatzansprüche des Mieters, insbesondere für Folgeschäden oder entgangenem Gewinn, sind ausdrücklich ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben hiervon unberührt.

13. Nutzung durch Dritte, Veräußerung, Verpfändung

Es ist dem Mieter nicht gestattet, die Mietgegenstände durch nicht zu seinem Unternehmen gehörende Personen nutzen zu lassen, sie zu verleihen, weiterzuvermieten, zu veräußern, zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Der Mieter teilt dem Vermieter unverzüglich mit, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters, einer seiner Tochtergesellschaften oder eines seiner Kunden, welcher im Besitz der Mietgegenstände ist, gestellt werden sollte.

14. Vorzeitige Rückgabe

Der Mieter hat die Möglichkeit die Mietgegenstände vor Ablauf der Vertragslaufzeit zurückzugeben. Die folgenden drei Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen: 1.) betriebliche Notwendigkeit besteht (Änderung der technischen Geräteanforderung), 2.) 50 % der vereinbarten Vertragslaufzeit (mindestens 24 Monate) sind erfüllt, 3.) ein neuer Vertrag über ein anderes Gerät wird vom Mieter mit dem Vermieter geschlossen. Die dem Vermieter durch die vorzeitige Auflösung des Vertrages entstehenden Kosten kann er wahlweise in einen neuen Vertrag einkalkulieren oder dem Mieter in Rechnung stellen.

15. Flexibilität

Der Mieter hat die Möglichkeit Mietgegenstände nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit und mit Start der Flexibilitätsoption kostenlos zurückzugeben, wenn im Langzeitmietvertrag die Option Flexibilität inbegriffen ist. Die folgenden drei Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen: 1.) Im Langzeitmietvertrag ist auf der Geräteposition die Flexibilität explizit aufgeführt und der maximale Flexibilitätsanteil wurde noch nicht ausgeschöpft. 2.) Der Mieter kann den Mietgegenstand aufgrund von Geschäftsrückgang oder aus betrieblicher Notwendigkeit (Änderung der technischen Geräteanforderung) am geplanten Standort oder an einer anderen Örtlichkeit in seiner Organisation für die gesamte oder ein Teil der verbleibenden Vertragslaufzeit nicht verwenden. 3.) Der Mietgegenstand wird nicht gegen ein Wettbewerbsgegenstand während der verbleibenden Vertragslaufzeit ersetzt – anderenfalls hat der Vermieter das Recht dem Mieter die Mieta des Mietgegenstandes anzudienen. Die Ausübung der Flexibilität ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich dem Vermieter anzukündigen.

16. Schadensersatz bei außerordentlicher Kündigung

Das Recht des Mieters zur fristlosen Kündigung ergibt sich aus dem Gesetz; im Übrigen gilt §12 des Vertrages. Bei einer fristlosen Kündigung des Vermieters, die der Mieter zu vertreten hat, ist dieser verpflichtet, dem dem Vermieter hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Diesen vereinbaren die Parteien mit 40% der restlichen Mieten für die noch unerfüllte Vertragslaufzeit zuzüglich Rückfrachtkosten und eventuell anfallende Abbaukosten. Dem Vermieter bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden, dem Mieter vorbehalten, einen geringeren bzw. keinen Schaden nachzuweisen.

17. Refinanzierung

Der Vermieter ist berechtigt, zur Refinanzierung des Mietgegenstandes, diesen Dritten zur Absicherung zu übereignen oder zu verpfänden. Der Mietgegenstand kann sich im Eigentum einer Bank/Finanzierungsgesellschaft (der „Eigentümer“) befinden, welche diesen an das schwedische Unternehmen Toyota Material Handling Europe Commercial Finance AB, CIN 556032-5002 zur Verfügung stellt, welcher seinerseits die Mietgegenstände an Toyota Material Handling Deutschland GmbH zur Verfügung stellt. Toyota Material Handling Europe Commercial Finance AB oder der Eigentümer haben das Recht, stellvertretend für Toyota Material Handling Deutschland GmbH in diesen Vertrag einzutreten, soweit es darum geht, die Mietgegenstände dem Mieter zur Verfügung zu stellen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Bedingung nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Toyota Material Handling Europe Commercial Finance AB und dem Eigentümer zu ändern.

18. Nebenabreden

Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zwingend der Schriftform. Diese wird hiermit ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart.

19. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten der Parteien aus dem Vertrag ist Hannover, wenn der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder wenn er im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

20. Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Gesamtvertrages nicht. Die Vertragsparteien werden dann an einer Regelung mitwirken, die dem wirtschaftlich Gewollten nahekommt.